

von Dewitz, Wedige

Article — Digitized Version

Die multilateralen GATT-Verhandlungen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: von Dewitz, Wedige (1979) : Die multilateralen GATT-Verhandlungen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 59, Iss. 7, pp. 346-350

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135339>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die multilateralen GATT-Verhandlungen

Wedige von Dewitz, Bonn

Das Schlußpaket der 7. multilateralen Verhandlungsrunde im Rahmen des GATT liegt seit dem 11. April 1979 in Genf zur Paraphierung aus. Welche Ergebnisse konnten in dieser sogenannten Tokio-Runde erzielt werden, welche nicht?

Bisher haben die neun Länder der Europäischen Gemeinschaft (durch ihren Verhandlungsführer, die EG-Kommission), die USA, Japan, Australien, Neuseeland, Kanada, Norwegen, Schweiz, Österreich, Schweden, Finnland und Spanien sowie die vier Staatshandelsländer Bulgarien, die CSSR, Rumänien und Ungarn und schließlich – als einziges Entwicklungsland – Argentinien das Schlußpaket paraphiert.

Die Entwicklungsländer haben ihre Zurückhaltung mit Kritik an dem Verhandlungsablauf und an den Verhandlungsergebnissen begründet. Sie sind der Meinung, daß sie an den Verhandlungen nicht ausreichend beteiligt worden seien. Die Verhandlungsergebnisse nehmen nach ihrer Ansicht nicht genügend auf ihre besondere Interessenlage Rücksicht. Es war auch zu erwarten, daß viele Entwicklungsländer – auch aus Solidaritätsgründen – zunächst den Ablauf der V. Welthandelskonferenz in Manila abwarten wollten. Diese Konferenz hat jedoch die Haltung der Entwicklungsländer zu den Ergebnissen der Tokio-Runde nicht endgültig geklärt. Man hat sich in Manila lediglich auf eine prozedurale Entscheidung geeinigt, nämlich das UNCTAD-Sekretariat mit der Prüfung und Bewertung der Ergebnisse der Tokio-Runde zu beauftragen. Hierüber dürfte eine gewisse Zeit vergehen. Inzwischen werden intensive Gespräche zwischen den Verhandlungspartnern der Tokio-Runde mit dem Ziel geführt, möglichst viele Entwicklungsländer in nächster

Zeit zur Zustimmung zu den Verhandlungsergebnissen der GATT-Runde zu bewegen.

Gegenüber den früheren multilateralen GATT-Runden, die sich ganz überwiegend mit Zollsenkungen beschäftigten, haben die Verhandlungen diesmal einem sehr viel größeren Kreis von Gegenständen gegolten. Neben dem klassischen Thema der Zollsenkungen standen vor allem die nicht-tarifären Handelshemmnisse im Vordergrund. Außerdem hat es wichtige institutionelle Fortentwicklungen des GATT gegeben.

Zölle

Grundlage für die Verhandlungen über die Zollsenkungen war die sogenannte Schweizer Formel. Mit ihr sollten zwei Zecke erreicht werden, einmal eine Senkung, zum anderen eine Harmonisierung der Zolltarife. Die Harmonisierung sollte dadurch erreicht werden, daß höhere Zolltarife stärker als die niedrigeren gesenkt werden würden. Bei einer Anwendung der Schweizer Formel ohne Ausnahme hätte die durchschnittliche Zollhöhe der Hauptindustrieländer um etwa 40 % reduziert werden müssen.

Es gab jedoch Ausnahmen und Abweichungen von der Senkungsformel. Teilweise sind die Zölle bei verschiedenen Positionen überhaupt nicht gesenkt worden, zum Teil waren die Senkungen größer oder geringer als nach der Formel vorgeschrieben. Unterschiede bestanden auch hinsichtlich der Ausgangszollsätze. Zum Teil wurden die tatsächlich angewandten Zolltarife, zum Teil die im GATT gebundenen Tarife als Ausgangspunkt genommen.

Dadurch erscheinen die Zollsenkungen unterschiedlich groß. Nach den Bewertungen des GATT-Sekreta-

Wedige von Dewitz, 44, Ministerialrat, ist Leiter des Referats Grundsatzfragen der Handelspolitik (insbesondere GATT) im Bundesministerium für Wirtschaft.

riats liegen die Zollsenkungen im industriellen Bereich bei Größenordnungen von 33 bis 38 %. Für die EG, die bei den Zollsenkungen von den tatsächlich angewandten Tarifen ausgegangen ist, hat man Zollsenkungen von 22 bis 29 % angenommen. Inzwischen pendelt sich die Bewertung der Zollsenkungen allgemein und insgesamt auf etwa 33 % ein.

Eine ähnliche Aussage im Landwirtschaftsbereich stößt auf Schwierigkeiten, da sehr viele Produkte anderen Maßnahmen als Zöllen unterliegen. Man nimmt hier – mit Vorbehalten – durchschnittliche Zollsenkungen zwischen 32 bis 40 % an.

Ebenfalls schwierig sind Aussagen über das Ausmaß der Zollsenkungen für die Exporte der Entwicklungsländer. Die verfügbaren Daten sind hier lückenhaft. Die Zollsenkungen sind hier anscheinend etwas geringer als im Gesamtdurchschnitt. Der Grund dürfte darin liegen, daß mehr Exportprodukte der Entwicklungsländer von der Zollsenkung ausgenommen worden sind, als es im Gesamtdurchschnitt der Fall ist.

Die Zollsenkungen sollen im Prinzip am 1. 1. 1980 beginnen und in acht jährlichen Schritten durchgeführt werden. In den sensiblen Textil-, Stahl- und Keramikbereichen verzögern sich die Zollsenkungen um zwei Jahre. Sie werden ab 1. 1. 1982 und dann in sechs Jahres-Raten durchgeführt.

Subventionskodex

Im nicht-tarifären Bereich ist es zum Abschluß einer Reihe von Kodizes zu bestimmten Teilbereichen gekommen. Die Kodizes sollen mehr Klarheit und Genauigkeit bei der Interpretation und Anwendung der einschlägigen GATT-Vorschriften bringen. Zum Teil stellen sie auch eine echte Fortentwicklung der bestehenden GATT-Regeln dar. Die meisten Kodizes sehen die Einrichtung von Ausschüssen vor. Sie haben die Aufgabe, die Kodex-Durchführung zu überwachen. Gleichzeitig dienen sie auch als Streitschlichtungsorgane. Die Kodizes entwickeln damit das GATT institutionell weiter und sind gleichzeitig unmittelbar operational wirksame Instrumente:

□ Der Kodex über Subventionen und Ausgleichszölle (Subventionskodex) bezieht sich vor allem auf die Art. VI und XVI GATT. Sein vielleicht wichtigstes Element liegt darin, daß er mit dem „materiellen Schadenskriterium (Material Injury)“ eine gemeinsame, international anerkannte Grundlage und Voraussetzung für die Verhängung von Ausgleichszöllen geschaffen hat. Andere wichtige Elemente sind die Aktualisierung der Liste verbotener Exportsubventionen und die Regeln zu den

sogenannten internen Subventionen. Für die internen Subventionen wird anerkannt, daß sie wichtige Instrumente zur Realisierung wirtschafts- und sozialpolitischer Ziele sind. Gleichzeitig wird aber auch zum Ausdruck gebracht, daß derartige Subventionen schädigende Wirkungen auf die wirtschaftlichen Interessen anderer Länder haben können. Die Unterzeichner des Subventionskodex sind dazu aufgerufen, bei der an sich weiterhin möglichen Gewährung interner Subventionen solche negativen Effekte auf die Interessen anderer Länder zu vermeiden. Dadurch soll in diesem Bereich mehr internationale Disziplin geschaffen werden, ohne daß jedoch die internen Subventionen den verbotenen Exportsubventionen gleichgestellt werden.

Art. XVI Abs. 3 GATT gilt nach dem Kodex nur mehr für land-, fisch- und forstwirtschaftliche Produkte. Mineralien, die bisher als Grundstoffe im Sinne von Art. XVI Abs. 3 GATT angesehen wurden, werden jetzt den verarbeiteten Produkten zugerechnet. Damit finden auf sie die strengeren Vorschriften für verarbeitete Produkte Anwendung. Wichtig ist außerdem eine Präzisierung der Kriterien von Art. XVI Abs. 3 GATT durch den Kodex. Dies dürfte von großer Bedeutung vor allem für die Agrarexportpolitik der EG sein.

Kodex über Regierungskäufe

□ Der Kodex über Regierungskäufe führt für seinen Anwendungsbereich die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und der Inländergleichbehandlung für die Produkte und Lieferer aus den Unterzeichner-Staaten ein. Er entwickelt damit eindeutig die bisherigen GATT-Vorschriften fort, die eine Diskriminierung ausländischer Anbieter bei Beschaffungen durch Regierungsstellen gestatten.

Die in den Kodex einbezogenen Regierungsstellen sind in einer dem Kodex angehängten Liste aufgeführt. Für die Anwendung des Kodex gilt ein Schwellenwert von mindestens 150.000 SDR (Sonderziehungsrechte). Das entspricht etwa 195.000 US-\$. Der Kodex enthält außerdem ausführliche Vorschriften über die Durchführung von Ausschreibungen und die Vergabe von Aufträgen, ebenso über die Gewährleistung einer ausreichenden Information und Transparenz.

Der Kodex gilt nur für Zentral-Regierungen. Die Unterzeichner des Kodex sollen jedoch Beschaffungsstellen von Gebietskörperschaften, wie Bundesländern und Gemeinden sowie auch nicht einbezogene Beschaffungsstellen von Zentral-Regierungen, über die Ziele und Vorteile des Kodex unterrichten. Im Hintergrund dieser Vorschrift ist vor allem der Buy-American-Act der USA zu sehen.

Der Kodex soll spätestens nach drei Jahren mit dem Ziel einer erweiterten und verbesserten Anwendung überprüft werden.

Technische Handelshemmnisse

□ Der Kodex über technische Handelshemmnisse (Normen) – ebenfalls eine Fortentwicklung der bestehenden GATT-Vorschriften – verpflichtet die Unterzeichnerländer, den internationalen Handel nicht durch nationale Normen unnötig zu behindern sowie Importe bei der Anwendung nationaler Normen, Testvorschriften und Kennzeichnungssysteme nicht zu diskriminieren. Möglichst weitgehend sollen internationale Standards akzeptiert und den nationalen technischen Normen-Systemen zugrunde gelegt werden. Durch Notifizierung bestehender nationaler Regelungen und durch Konsultationen soll eine bessere Transparenz in diesem Bereich gewährleistet werden. Anwendungsbereich des Kodex sind sowohl industrielle als auch landwirtschaftliche Produkte.

□ Der Kodex über Importlizenzen soll sicherstellen, daß Importlizenz-Verfahren, die im ungünstigen Falle von den Regierungen als Mittel zur Importbeschränkung benutzt werden, nicht in diesem Sinne „mißbraucht“ werden. Der Kodex gilt sowohl für die sogenannten automatischen Lizenzen wie für die nicht-automatischen Lizenzen.

Zollwertkodex

□ Ähnlich wie die Importlizenz-Verfahren können auch die Verfahren zur Ermittlung des Wertes von Einfuhrwaren ein gewichtiges Handelshemmnis sein. Ungewißheiten über den Wert einer Ware, die einem Zoll zugrunde gelegt werden soll, können sich hemmender auswirken als der Zoll selbst. Diese Wirkung wird noch dadurch verstärkt, daß der Zollwert zum Teil auch als Grundlage für Steuern und ähnliche Belastungen verwendet wird, die bei der Einfuhr erhoben werden. Ebenso ist der Zollwert vielfach eine Grundlage für die Verwaltung von Lizenzen und Einfuhrquoten.

Der neue Zollwert-Kodex verbessert eindeutig die Einheitlichkeit, Neutralität und Überschaubarkeit bei der Zollwertermittlung. Bisher waren die Staaten frei zu bestimmen, welche Kriterien bei der Zollwertermittlung angewandt wurden, wenn der tatsächliche Wert der eingeführten Waren nicht festzustellen war. Zum Teil gab es klar im Widerspruch zu Art. VII GATT stehende Regelungen. Sie stammten aus der Zeit vor der Einführung des GATT und waren aufgrund einer „grandfather-clause“ beibehalten worden (USA: American Selling Price). Einige der sehr unterschiedlichen Be-

wertungsmethoden hatten einen deutlich protektionistischen Anstrich.

Gegenüber dieser bisherigen Situation stellt der Zollwert-Kodex einen wichtigen Fortschritt dar, auch wenn einzelne Regelungen möglicherweise problematisch sind. Dies gilt für die Zollwertermittlung auf der Grundlage eines sogenannten „Computed Value“, aber auch für die Unterschiede bei der Anerkennung der Rechnungspreise zwischen nicht-verbundenen Unternehmen und zwischen verbundenen Unternehmen.

Im Schlußpaket der Tokio-Runde gibt es nur ein Sektorenabkommen. Es betrifft den Handel im Bereich der Zivilluftfahrt. Für die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallenden Produkte – dies sind Flugzeuge, Flugzeugteile, Reparaturbedarf, Flugsimulatoren und Teile davon – werden Zölle und ähnliche Belastungen beseitigt. Es gilt der Null-Zollsatz. Von den umfassenden Regelungen im nicht-tarifären Bereich sind vor allem die ausdrückliche Anwendbarkeit des Normenkodex und des Subventionskodex zu erwähnen.

Landwirtschaft

Die Regelungen für die Landwirtschaft im Zollbereich und im nicht-tarifären Bereich (den Kodizes) sind bereits erwähnt worden. Außerdem haben die Verhandlungen zu zwei Abkommen über bestimmte landwirtschaftliche Produkte geführt, nämlich über Milchprodukte und über Rindfleisch. Es sind dem Typ nach vor allem Rahmenabkommen für eine intensivere Zusammenarbeit der Signatar-Staaten. Vorgesehen sind der Austausch von Informationen und Konsultationen. Jeweils ein internationaler Rat für Milchprodukte und für Rindfleisch soll die Durchführung der Abkommen überprüfen, die Weltmarktsituation und die Marktentwicklungen verfolgen sowie Lösungsmöglichkeiten bei schwerwiegenden Marktstörungen untersuchen.

Das Abkommen über Milchprodukte enthält auch Vereinbarungen über die Nahrungsmittelhilfe für Entwicklungsländer.

Der internationale Handel mit landwirtschaftlichen Produkten weist wegen vielfältiger staatlicher Interventionen besondere Verhältnisse auf. Um dem Rechnung zu tragen, war die Errichtung eines internationalen Rates als Konsultationsorgan für Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Gütern vorgeschlagen worden. Zu einer endgültigen Einigung hierüber ist es noch nicht gekommen. Den GATT-Vertragsparteien wird nahegelegt, die Überlegungen über ein geeignetes Konsultationsorgan und seine Aufgaben so schnell wie möglich fortzuführen und abzuschließen.

Rechtsrahmen für den internationalen Handel

Die Verhältnisse im internationalen Handel haben sich seit 1947, dem Geburtsjahr des GATT, in vieler Hinsicht geändert. Dies hängt insbesondere auch mit dem Auftreten der Entwicklungsländer zusammen. Die so entstandenen Diskrepanzen sind jetzt durch neue Regelungen ausgeräumt worden. Es handelt sich dabei vor allem um Sonderbestimmungen, die eine günstigere Behandlung der Entwicklungsländer ermöglichen, ohne daß dies jeweils durch eine Ausnahmegenehmigung (waiver) zugelassen werden muß.

Dies ist der Zweck der neuen „Enabling Clause“, die Sonderbehandlungen der Entwicklungsländer im tarifären wie im nicht-tarifären Bereich legalisiert. Es handelt sich um einen gewichtigen Schritt, weil er eine Abweichung von den beherrschenden Grundsätzen des GATT, der Meistbegünstigung und der Nichtdiskriminierung, bedeutet. Um der wachsenden internationalen Konkurrenzfähigkeit einer Reihe von Entwicklungsländern Rechnung zu tragen, ist die Enabling Clause mit der Erwartung verbunden, daß die Entwicklungsländer entsprechend ihrem wirtschaftlichen Fortschritt die normalen Rechte und Pflichten von GATT-Mitgliedern übernehmen.

Außerdem sind die GATT-Regeln in folgenden Punkten fortgeschrieben worden:

- Entwicklungsländer dürfen Schutzmaßnahmen jetzt auch dann zur Verwirklichung ihrer wirtschaftlichen Entwicklungsziele anwenden, wenn es sich um die Änderung oder Erweiterung bestehender Produktionsstrukturen handelt;
- Industrieländer sollen Schutzmaßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen möglichst vermeiden; dies gilt für alle Handelsrestriktionen, nicht nur für mengenmäßige Beschränkungen; bei unvermeidbaren Beschränkungen soll auf die Exportinteressen der Entwicklungsländer Rücksicht genommen werden;
- Straffung der GATT-Regeln für Konsultationen und Streitschlichtungen.

Regelungen für Entwicklungsländer

Zusätzlich zu den Fortentwicklungen des GATT-Rechtsrahmens, die ganz überwiegend den speziellen Interessen der Entwicklungsländer dienen, weisen die Verhandlungsergebnisse der Tokio-Runde eine Vielzahl von Sonderregelungen für die Entwicklungsländer auf.

Im nicht-tarifären Bereich gibt es in allen Kodizes derartige Sonderregelungen. Im Subventionskodex wird

die Bedeutung von Subventionen im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungsprogramme der Industrieländer anerkannt. Gegenmaßnahmen von Industrieländern aufgrund von Subventionen in Entwicklungsländern sind erschwerenden Bedingungen unterworfen.

Der Kodex über Regierungskäufe erkennt die Bedeutung von öffentlichen Aufträgen in den Entwicklungsländern für ihre wirtschaftliche Entwicklung an. Die am wenigsten entwickelten Länder können Zugang zu öffentlichen Aufträgen in den Industrieländern erhalten, auch wenn sie dem Kodex nicht beitreten. Außerdem soll den Entwicklungsländern technische Hilfe im Zusammenhang mit Fragen des öffentlichen Auftragswesens gewährt werden.

Die besonderen Probleme der Entwicklungsländer werden auch beim Normenkodex, beim Zollwertkodex und beim Kodex über Importlizenzen anerkannt. In den komplizierten Bereichen „Normen“ und „Zollwert“ wird den Entwicklungsländern Technische Hilfe in Aussicht gestellt. Zum Teil können den Entwicklungsländern zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Anwendung der Kodex-Regeln zugestanden werden (so beim Normenkodex); zum Teil werden den Entwicklungsländern mehrjährige Fristen für die Anwendung der Bestimmungen eingeräumt (Zollwertkodex, Importlizenzen).

In einem für die Entwicklungsländer besonders wichtigen Bereich, dem der tropischen Produkte, sind die Verhandlungen in der Tokio-Runde mit zeitlichem Vorrang geführt worden. In diesen Bereich fallen sowohl landwirtschaftliche als auch industrielle Produkte. Die Entwicklungsländer haben hier Konzessionen für fast drei Viertel der Zollpositionen erhalten, für die sie Forderungen gestellt hatten. Ein erheblicher Teil der Konzessionen ist bereits vorzeitig, vor Abschluß der multilateralen GATT-Verhandlungen, in Kraft gesetzt worden. Außer Zollkonzessionen hat man den Entwicklungsländern im Rahmen der Verhandlungen über tropische Produkte auch Zugeständnisse bei mengenmäßigen Beschränkungen und der Handhabung von Importlizenzen gemacht.

Die Ergebnisse der Verhandlungen für Entwicklungsländer bei den Zöllen insgesamt sind schon erwähnt worden. Hier stellt sich die Frage, ob man den Entwicklungsländern noch dadurch entgegenkommen kann, daß man die sie besonders interessierenden Konzessionen schneller in Kraft setzt, als nach dem allgemeinen Rhythmus vorgesehen. Die Entwicklungsländer haben entsprechende Forderungen gestellt, über die noch verhandelt wird.

Offene Schutzklauselfrage

Keine Einigung konnten die Verhandlungspartner der Tokio-Runde bisher über den Abschluß eines neuen Schutzklausel-Kodex erzielen. Der Hauptgrund hierfür liegt in der Forderung der EG nach Zulassung selektiver Schutzmaßnahmen. Dabei handelt es sich um Einfuhrbeschränkungen zum Schutz inländischer Erzeuger, die sich im Unterschied zu erga omnes-Maßnahmen nicht gegen alle, sondern nur gegen ein oder einige Länder richten. Auch wenn Art. XIX GATT, der die Grundlage für Schutzmaßnahmen ist, diese Frage nicht ausdrücklich regelt, so geht die überwiegende Meinung doch dahin, daß nach den allgemeinen Grundsätzen des GATT (Diskriminierungsverbot!) selektive Maßnahmen nicht zulässig sind. Dies ist auch die Auffassung des GATT-Sekretariats.

Nicht ganz zu Unrecht befürchten vor allem die Entwicklungsländer, daß sich selektive Schutzmaßnahmen in erster Linie gegen sie richten könnten. Sie sehen darin ein Instrument mit stark protektionistischem Einschlag. Man muß auch sehen, daß die abschreckende Wirkung von Retorsionsmaßnahmen geringer ist, wenn sich die Importbeschränkungen nur gegen ein Land oder wenige richten. Das geringere Risiko könnte zu einer häufigeren Anwendung dieses gefährlichen Instruments und damit zu einer allmählichen Zerstückelung des Welthandels führen. Die Entwicklungsländer wollen deshalb selektive Schutzmaßnahmen nur zulassen, wenn sie einer wirksamen internationalen Kontrolle unterstellt werden.

Eine ganze Reihe von Industrieländern, darunter auch die Bundesrepublik, haben Verständnis für diese Sorgen und Forderungen der Entwicklungsländer. Die Mehrheit der EG-Länder ist jedoch noch zurückhaltend bis ablehnend.

In der Schutzklauselfrage liegt ohne Zweifel ein entscheidender Schlüssel zur endgültigen Haltung der Entwicklungsländer gegenüber den Ergebnissen der Tokio-Runde. Die Verhandlungen hierüber dauern an. Sie sollen möglichst bis Mitte Juli dieses Jahres abgeschlossen werden.

Ein anderer Komplex, über den man sich in der Tokio-Runde nicht hat einigen können, betrifft die Exportbeschränkungen. Diese Frage ist u. a. von Bedeutung für die Versorgung mit Rohstoffen. Wegen der vielschichtigen Problematik, die mit der Frage verbunden ist, hat man sich darauf geeinigt, sie aus der Tokio-Runde auszuklammern. Nach dem Abschluß der Tokio-Runde sollen die Verhandlungen hierüber fortgeführt werden.

Maßstab für die Bewertung der Verhandlungsergebnisse ist vor allem die Tokio-Erklärung von 1973, mit der die Tokio-Runde eröffnet wurde. Die von der Tokio-Erklärung gesteckten Ziele waren einmal allgemein

- die Ausweitung und weitere Liberalisierung des Welthandels;
 - zusätzliche Vorteile für den internationalen Handel der Entwicklungsländer.
- Diese Ziele sollten im einzelnen erreicht werden durch
- Zollsenkungen und die Verringerung oder Beseitigung nicht-tarifärer Handelshemmnisse; eventuell Sektorenabkommen;
 - Untersuchung des geltenden Schutzklauselsystems im Hinblick auf eine weitere Handelsliberalisierung;
 - Einbeziehung der Landwirtschaft in die Verhandlungen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Merkmale und Probleme;
 - vorrangige Behandlung tropischer Erzeugnisse.

Substantielle Fortschritte

Mißt man die Ergebnisse der Tokio-Runde an diesen Verhandlungszielen, ergibt sich ein insgesamt durchaus befriedigendes Bild. Wenn man von der Schutzklauselfrage absieht, sind in allen Bereichen, die die Tokio-Erklärung nennt, substantielle Fortschritte gemacht worden.

Auch die Vorteile für die Entwicklungsländer sind beträchtlich. Dies gilt natürlich einmal für die Zollkonzessionen, insbesondere bei den sie besonders interessierenden tropischen Produkten. Auch für die Entwicklungsländer dürfte aber auf die Dauer die Eindämmung der nicht-tarifären Handelshemmnisse eine noch größere Bedeutung haben. Das gilt um so mehr, als den besonderen Verhältnissen und Problemen der Entwicklungsländer durch Sonderregelungen Rechnung getragen worden ist. Von ganz grundlegender Bedeutung, wenn auch schwer quantifizierbar, ist für die Entwicklungsländer die Anerkennung ihres Sonderstatus bei der Fortentwicklung des GATT-Rechtsrahmens.

Hier wird eine Verbindung zwischen dem Ziel eines offenen Welthandelssystems und den besonderen Problemen der Entwicklungsländer hergestellt. Mit dieser Fortschreibung sichert und bekräftigt das GATT seine Eignung als Rahmen für den Welthandel, der die Interessen aller Welthandelspartner berücksichtigt. Es ist zu hoffen, daß die Entwicklungsländer dies bei der abschließenden Bewertung des Schlußpakets der Tokio-Runde erkennen.